

Ständische Schrift,

das Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ew. Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Decretes vom 30. Mai c. ai. uns ein Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur Prüfung und Berathung vorlegen zu lassen gnädigst geruhet.

Nach der hierauf verfassungsmäßig erfolgten ständischen Berathung haben wir unter der Voraussetzung:

daß dieses Regulativ ohne ständische Einwilligung nicht verändert werden dürfe,

von der früher in der Ständeversammlung theilweise laut gewordenen Meinung: als sey das gedachte Regulativ als Gesetz zu erlassen, abgesehen, und indem wir nun die in der Beilage sub C. näher bezeichneten wenigen Abänderungen ehrerbietigst beantragen, erklären wir zugleich unter der erwähnten Voraussetzung und den beantragten Modificationen unsere Zustimmung in solches.

Die wir in schuldigster Treue beharren

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
am 14. October 1837.

allerunterthänigst treuehofsamste  
Ständeversammlung.